

	Verfügungen	Inhalt
Nr. 240.	Verordnung über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen.....	§. 431
Nr. 241.	Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren §. 431	
» 242.	Ausführung der Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren.....	» 432

Die mit *) bezeichneten Verfügungen gelten auch in Bayern und Württemberg. Soweit diese Verfügungen für den Vollzug in Bayern und Württemberg in einzelnen Punkten geändert oder ergänzt werden müssen, geschieht das durch das Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums Abteilung München oder durch das Nachrichtenblatt der Oberpostdirektion in Stuttgart.

Die mit *) bezeichneten Verfügungen sind bei den PAg in Umlauf zu setzen.

Verfügungen

*) Nr. 240. Verordnung über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen.

Berlin, 10. Oktober 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 13. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird folgendes verordnet.

§ 1

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf zweiundsiebzig Millionen Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf fünfhundert Millionen Mark erhöht.

§ 3

Die Verordnung tritt am 10. Oktober 1923 in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Post eingeliefert sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 10. Oktober 1923.

Der Reichspostminister

Dr. Höfle

*) Nr. 241. Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren.

Berlin, 9. Oktober 1923.

Durch die nachstehend abgedruckte Verordnung sind die Telegraphen- und Fernspreckgebühren vom 12. Oktober an neu festgesetzt worden. Wegen der Ausführung ergeht besondere Verfügung.

Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) und des § 2 des Fernspreckgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden die Telegraphen- und Fernspreckgebühren auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren vom 24. September 1923 außer Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1923.

Der Reichspostminister

Dr. Höfle

Zusammenstellung der neuen Telegraphen- und Fernsprechgebühren

Gegenstand	Gebühr in Tausend M
I. Telegraphengebühren	
Gewöhnliche Telegramme	
im Fernverkehr:	
Grundgebühr	16 000
Wortgebühr	8 000
im Ortsverkehr:	
Grundgebühr	8 000
Wortgebühr	4 000
Pressetelegramme	
Grundgebühr	8 000
Wortgebühr	4 000

II. Fernsprechgebühren

Es wird das 100 000 000fache der Grundbeträge erhoben.

†)*) Nr. 242. Ausführung der Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

Zum Ks-Zel Nr. 150 vom 9.

Berlin, 9. Oktober 1923.

Die vom 12. Oktober an im Telegrammverkehr geltenden Gebührensätze sind in der beiliegenden Übersicht angegeben.

Eine neue Rechenhilfe wird den Dienststellen sobald als möglich zugehen. Weitere Stücke können in mäßiger Zahl durch Vermittlung der OPD von der Geheimen Kanzlei des RPrM in Berlin bezogen werden. Die Stücke der vorigen Auflage sind rechtzeitig aus dem Betrieb zurückzuziehen.

An Fernsprechgebühren wird vom 12. Oktober an das 100 000 000fache der Grundbeträge erhoben.

Die Fern- und Ortsgesprächsgebühren sind im zweiten Oktoberabschnitt nach den in Grundbeträgen aufgestellten Behelfen zu berechnen. Die darin angegebenen Gebühren in Pfennig sind als Millionen Mark abzulesen.

In dem nach Grundbeträgen aufgestellten Behelf zur Berechnung der Ortsgesprächsgebühren bleibt die *) Anmerkung unberücksichtigt. Die anteilmäßige Mindestgesprächsgebühr für die im Laufe des zweiten Oktoberabschnitts in Betrieb genommenen Anschlüsse ist mit dem Behelf für den ersten Oktoberabschnitt (Schlüsselzahl 40 000 000), Teil II, in der Weise zu berechnen, daß die in Sp. 3 angegebene Gebühr mit 2,5 (bei Schlüsselzahl 100 000 000) vervielfacht wird.

Herausgegeben vom RPrM